

1. Grundsätze zur Leistungsbewertung im Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft

Die Leistungsbewertung ist Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufbahnentscheidungen.¹

Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung gelten für das Fach Erziehungswissenschaft:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss ihnen hinreichend Gelegenheit geben, die geforderten Leistungen auch zu erbringen.

• Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden nach § 13 (6) APO-GOSt bewertet.²

Anforderungsbereiche:

Die Anforderungen orientieren sich an den in den Richtlinien genannten Anforderungsbereichen.

Diese sind I: Wiedergabe von Kenntnissen

II: Anwenden von Kenntnissen

III: Problemlösen und Werten

² Ebd.

¹ Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, S.49.



Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von:

- Pädagogischen Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung
- Fachwissenschaftlichen Begriffen
- Klassifikationen, Theorien und Modellen
- Pädagogischen Zielvorstellungen, Normen und Programmen
- Wichtigen fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst:

- Selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- Vorgegebene Informationen (Materialien) unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zu setzen.
- Eine Darstellungsform in eine andere zu überführen.
- Fachbezogene Methoden und Darstellungsformen selbstständig anzuwenden.
- Einem Sachverhalt zugrunde liegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen.
- Pädagogische Klassifikationen, Theorien und Modelle an vorgegebenen Sachverhalten zu überprüfen.
- Pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.
- Unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren.
- Bei komplexen Sachverhalten die spezifisch pädagogischen Fragen von anderen zu unterscheiden.
- Pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen.



Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes von vorgelegten Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen.
- Die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Aussage zugrunde liegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen.
- Zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theorien begründet Stellung zu nehmen.
- Die bei der Erhebung und Aufschlüsselung eines pädagogischen Sachverhalts angewandten Verfahren auf ihre Leistungs- bzw. Aussagefähigkeit zu überprüfen.
- Pädagogische Probleme in pädagogischen Sachverhalten zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen.
- Pädagogische Entscheidungen zu bewerten und die dabei verwendeten Wertmaßstäbe zu begründen.³

Operatoren

Um die Anforderungsbereiche bestimmen und genau definieren zu können, gibt es die Operatoren. Operatoren werden die Verben genannt, die angeben, welche Handlung (Operation) ausgeführt werden soll, um die Aufgabe zu lösen. Was die einzelnen Operatoren bedeuten, ist verbindlich festgelegt. Alle Operatoren werden einem der drei Anforderungsbereiche zugeordnet. Die folgende Liste umfasst alle offiziell vom Ministerium für Schule und Weiterbildung für das Fach Erziehungswissenschaft zugelassenen Operatoren mit den verbindlichen Definitionen.⁴

³ Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, S. 62-64.

⁴ Storck, Christoph, et al. (2009) Abitur-Prüfungsaufgaben Gymnasium /Gesamtschule NRW. Mit Lösungen; Erziehungswissenschaft Grund- und Leistungskurs 2010; Mit den aktuellen Schwerpunktthemen. Stark, S.VIIf.



⁵Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen		
Nennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc.		
Benennen	unkommentiert aufzählen		
Skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang		
	in seinen Grundzügen ausdrücken		
Formulieren	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder eines		
Darstellen	anderen Materials mit eigenen Worten darlegen		
Wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines		
	Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten		
	ausdrücken		
Beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder anderen Materials mit Worten in		
	Einzelheiten schildern		
Herausarbeiten	aus Aussagen eines wenig komplexen Textes, einen Sachverhalt		
	oder eine Position ermitteln und darstellen		
Zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes oder anderen Materials		
	komprimiert und strukturiert darlegen		

-

 $^{^{5}\,}http://www.standardsicherung.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=11$



Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen		
Einordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder		
Zuordnen	anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers		
Anwenden	bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung		
	etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit		
	Vorwissen bestimmen		
Belegen	Behauptungen durch Materialbezug (z.B. Textstellen) oder		
Nachweisen	bekannte Sachverhalte fundieren		
Konkretisieren	Beispiele für einen Sachverhalt finden und ihn verdeutlichen		
Erläutern	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen		
Erklären	Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen		
Entfalten			
Herausarbeiten	aus Aussagen eines komplexeren Textes, einer Statistik o.ä. einen		
	Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen		
Vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten		
	Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und		
	darstellen		
Analysieren	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und		
Untersuchen	Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen, z.B. bei		
	Experimenten/ Studien: Forschungsbereich, Problemfeld,		
	Hypothesen, Variablen, Operationalisierung, Durchführung,		
	Design, Ergebnisse, Messverfahren, Auswertung, Präsentation		
	benennen		
In Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten		
	Gesichtspunkten begründet herstellen		
Befragen	eine Position aus einer anderen Perspektive		



Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen		
Begründen	eigene Aussagen durch Argumente stützen und nachvollziehbare		
	Zusammenhänge herstellen		
Sich	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position (z.B. zur		
auseinandersetzen	Reichweite und Leistungskraft einer Theorie) oder einem		
mit	dargestellten Sachverhalt entwickeln		
Beurteilen/Bewerten	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und		
Stellung nehmen	Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw.		
einen begründeten	Werturteil), z.B. bei Experimenten/Studien: Objektivität,		
Standpunkt	Reliabilität, Validität, Generalisierbarkeit begründet bestimmen		
einnehmen	eine mögliche Gegenposition entwickeln und sich mit dieser		
die eigene	kritisch auseinandersetzen, dabei Beurteilungskriterien bewusst		
Überzeugung	machen und begründen		
argumentativ			
vorstellen			
Erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und		
	darstellen, dazu Thesen/gegebenenfalls Hypothesen erfassen		
	bzw. aufstellen, Argumente formulieren und dabei eine		
	begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische		
	Erörterung)/gegebenenfalls Wege empirischer Überprüfung		
D #6	entwickeln		
Prüfen	eine Meinung, Aussage, These, Hypothese, Argumentation		
Überprüfen	nachvollziehen, kritisch hinterfragen und auf der Grundlage		
Intomorphisms	erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen		
Interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur,		
	Tondokument, Film, Statistik etc.) sachgemäß analysieren und auf		
	der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen		
Gestalten	sich kreativ (z.B. fiktives Gespräch oder Visualisierung) mit einer		
Entwerfen	Fragestellung auseinandersetzen		
Stellung nehmen	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie aus der		
aus der Sicht von	Sicht einer bekannten Position kritisieren oder in Frage stellen		
aus der sieht von	und ein begründetes Urteil abgeben		
eine Erwiderung	and on bog andoes of ten abgeben		
formulieren aus			
der Sicht von			
Handlungspläne	Begründete Handlungskonsequenzen zu einer Fallstudie		
entwickeln	entwerfen		
Konsequenzen ziehen	aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen		
Perspektiven			
entwerfen			



1.1 Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der schriftlichen Leistungen im Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft (S II)

Allgemeine Hinweise

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt. Klausuren sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind.

Hinweise zu Aufgabenstellung, und Bewertung von Klausuren/Facharbeiten

Klausuren wie Facharbeiten sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler pädagogische Sachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten nachweisen.⁶

Im Sinne der Vorbereitung auf die Abiturprüfung ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler mit den dort vorgesehenen Formen der Leistungsüberprüfungen sukzessive auch in den Klausuren vertraut gemacht werden, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend präzise darauf auszurichten sind.

Einführungsphase- eine Klausur im ersten Halbjahr (2 U-Stunden), zwei Klausuren im zweiten Halbjahr (2 U-Stunden

In der Einführungsphase kann sich bereits mit der Wiedergabe von Fachkenntnissen und Fachmethoden ein hoher Leistungsanspruch verbinden. Die exakte Reproduktion solcher Kenntnisse sollte daher bei den schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung einen hohen Stellenwert haben. Die sachgerechte Beschreibung und Erörterung von Erziehungsphänomenen und Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens in angemessener Fachterminologie (z. B. bei Fallstudien) und die beschreibende Darstellung von theoretischen Zusammenhängen stellen eine anspruchsvolle Leistung dar. Gleichwohl ist auch bereits die eigenständige Problematisierung und Wertung in der Phase der Einführung und Vermittlung von Grundkenntnissen anzubahnen.

Qualifikationsphase 1 – zwei Klausuren pro Halbjahr (GK / LK 3 U-Stunden)

In der Qualifikationsphase 1 ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass sich einerseits die Analyse auf komplexere Erziehungsphänomene richtet, dass andererseits der wachsende Anspruch besteht, verschiedenartige, auch zurückliegende Kenntnisse für die Analyse zu reorganisieren. Auf diesen Bereich konzentrieren sich in der Qualifikationsphase 1 die Anforderungen. Die Ansprüche an die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, sind zu steigern. Die begründete Darstellung von Handlungsperspektiven und die argumentative Entwicklung von pädagogischen Werturteilen müssen zunehmend eingefordert werden.⁷

⁷ Ebd.

-

⁶ Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, S.50.



Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur in Q1.2

Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit von 8 bis 12 Seiten. Sie ist selbstständig zu verfassen. Mit Facharbeiten kann in besonderer Weise das selbstständige Arbeiten eingeübt werden. Sie dienen der Überprüfung, inwieweit im Rahmen eines Kursthemas oder eines Projektes eine vertiefte Problemstellung bearbeitet und sprachlich angemessen schriftlich dargestellt wird.

Bei der Facharbeit handelt es sich um eine komplexe Arbeitsform, die die Anwendung von methodischen Teilfähigkeiten in einem angemessen vielschichtigen Zusammenspiel möglich und notwendig macht.

Bei ihrer Anfertigung sollen die Schülerinnen und Schüler folgende Kompetenzen unter Beweis stellen:

- Eine Aufgabe sinnvoll selbstständig auswählen, sachgerecht gliedern, planvoll und konsequent bearbeiten.
- Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung anwenden.
- Informationen und Materialien ziel- und sachangemessen ordnen und gliedern.
- Bei der Überprüfung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten sowie bei der Darstellung und Begründung von Arbeitsergebnissen planvoll und zielstrebig arbeiten.
- Eine sprachlich angemessene schriftliche Darstellung wählen.

Folgende Arbeitstypen einer Facharbeit denkbar:

- Erörterung fachlich interessanter Probleme aus dem Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler, bei der sie Materialbeschaffung und Vorgehensweise weitgehend selbst bestimmen.
- Arbeit mit und an vorgegebenen ggf. auch fremdsprachlichen Quellen unter vorgegebenen Fragestellungen.
- Recherche bzw. Untersuchung, zu der Befragungen oder Versuche durchgeführt werden, um methodisch, auch statistisch gesicherte Ergebnisse zu erzielen.
- Praktikumsbericht mit problemorientierter Aufgabenstellung.⁸

Qualifikationsphase 2 – zwei Klausuren pro Halbjahr (GK 3/LK 4 U-Stunden)

In der Qualifikationsphase 2 müssen die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Themen zunehmend vertiefte Kenntnisse reorganisieren Theoriezusammenhänge aufzeigen. Das Gelingen umfassender Reorganisationsleistungen ist ein wichtiger Maßstab für die Bewertung. Die beurteilende Reflexion muss sich auf der Basis sicher beherrschter Fachterminologie bewegen, wenn eine gute Leistung erreicht werden soll. Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile (etwa bei der Bearbeitung von Fallstudien) fallen bei der Beurteilung negativ ins Gewicht. In Anbetracht des wachsenden Komplexitätsgrades im fachspezifischen Verständnis in der Qualifikationsphase 2 ist größere Selbstständigkeit

⁸ Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, 51f.



und u. U. freiere Bearbeitung der Aufgabenstellung zu erwarten, bei der die Schülerinnen und Schüler vor allem eigene Ordnungsvorstellungen und Kategorien der Systematisierung in die Themenbearbeitung einbringen.⁹

Bewertung

Die Klausuren werden Analogie zum Zentralabitur konzipiert und bewertet.

In der E 10 werden die Anforderungsbereiche I und II gleichmäßig verteilt abgerufen, der Anforderungsbereich III mindestens einmal abgerufen.

In Q1 und Q2 werden die Anforderungsbereiche I bis III in jeder Klausur abgerufen. Hier umfasst jede Klausur drei Teilaufgaben.

Bei der Bewertung der Klausuren in der E 10 werden 100 Punkte zugrunde gelegt, von denen 20 Punkte stets auf den Bereich der Darstellungsleistung entfallen. Bei einer Klausur, die nur die Anforderungsbereiche 1 und 2 berührt, werden diese im Verhältnis 3:5 gewichtet. (30 Punkte / 50 Punkte). Bei einer Klausur, die alle 3 Anforderungsbereiche berührt werden die Bereiche im Verhältnis 3:5:2 gewichtet. (24 Punkte / 40 Punkte / 16 Punkte).

Die Bewertung des Lerntagebuches (als Ersatz für die zweite Klausur im zweiten Halbjahr) wird gegenwärtig erprobt. Ein vereinheitlichter Bewertungshorizont liegt aus diesem Grunde noch nicht vor, wird aber von der Fachschaft auf der Grundlage der in Zukunft entstehenden Erfahrungen erstellt.

In Q1 und Q2 werden bei Klausuren insgesamt 100 Punkten vergeben, wobei 20 Punkte für die darstellende und 80 Punkte für die inhaltliche Leistung vergeben werden. Die abzurufenden inhaltlichen Leistung werden in etwa im Verhältnis 2:4:3 auf die drei Anforderungsbereiche verteilt.

Für Q1 und Q2 gilt dabei:

- Teilaufgabe 1 (Anforderungsbereich I) wird mit maximal 16 20 Punkten bewertet.
- Teilaufgabe 2 (Anforderungsbereich II) wird mit maximal 32 38 Punkten bewertet.
- Teilaufgabe 3 (Anforderungsbereich III) wird mit maximal 24– 30 Punkten bewertet.

Zudem sind nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung, die Beachtung der sprachlichen Stimmigkeit und der korrekten äußeren Sprachform unabdingbare Kriterien für die Bewertung der geforderten Leistung. [...] Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.¹⁰

q

⁹ Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, S.51.

¹⁰ Ebd., S.54.



Den Schülerinnen und Schülern werden zu Beginn eines Schul(halb)jahres die oben genannten Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der schriftlichen Leistungen im Fach Erziehungswissenschaft für die Sekundarstufe II transparent gemacht.

Die Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung) werden aus dem Bewertungsraster für das Zentralabitur übernommen.¹¹:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
ashu sut ulus	1	100.05
sehr gut plus	15	100 - 95
sehr gut	14	94 - 90
sehr gut minus	13	89 - 85
gut plus	12	84 - 80
gut	11	79 - 75
gut minus	10	74 - 70
befriedigend plus	9	69 - 65
befriedigend	8	64 - 60
befriedigend minus	7	59 - 55
ausreichend plus	6	54 - 50
ausreichend	5	49 - 45
ausreichend minus	4	44 - 39
mangelhaft plus	3	38 - 33
mangelhaft	2	32 - 27
mangelhaft minus	1	26 - 20
ungenügend	0	19 - 0

Die Bewertung der Facharbeit orientiert sich an den schulinternen Festlegungen zur "Beurteilung und Bewertung" einer Facharbeit und erfolgt mithilfe eines standardisierten Bewertungsbogens (vgl.: Anhang).

Alle Kolleginnen und Kollegen der Fachkonferenz Erziehungswissenschaft wenden die oben genannten Kriterien und Indikatoren als Grundlage der Beurteilung der schriftlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Erziehungswissenschaft in allen Jahrgängen an.

_

¹¹ Die hier für Q1 und Q2 abgebildeten Punktzahlen entsprechen in der E 10 prozentualen Anteilen, die auf 60 zu erreichende Gesamtpunkte hochgerechnet werden.



1.2 Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der sonstigen Leistungen im Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft (S II)

"Dem Beurteilungsbereich 'Sonstige [Leistungen]' kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren. Im Beurteilungsbereich 'Sonstige [Leistungen]' sind alle Leistungen zu werten, die eine Schülerin bzw. ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit erbringt."¹²

Die Fachkonferenz Erziehungswissenschaft hat sich auf folgende Kriterien zur Bewertung der "Sonstigen Leistungen" geeinigt:

	Beurteilung der Lehrerin / des Lehrers	
	Note	Erläuterungen / Anmerkungen
Quantität der Beiträge im Unterrichtsgespräch		
Qualität der Beiträge im Unterrichtsgespräch		
Regelmäßigkeit und Gründlichkeit der Hausaufgaben		
Kooperatives Handeln im Team: Fähigkeit, mit anderen zu lernen und andere zu unterstützen		
Präsentation von Arbeitsergebnissen (z. B. Referate, Produkte aus Partner- / Gruppenarbeitsphasen, Protokolle,)		
Sonstiges (z. B. Mitarbeit in Projekten, Beiträge zur Planung und Gestaltung des Unterrichts, schriftliche Übungen,)		
Gesamtnote		

¹² Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Hrsg.) (1999). Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein Westfalen. Erziehungswissenschaft. Frechen: Ritterbach, S. 55ff.



Die Beurteilung der jeweiligen Kriterien erfolgt auf der Grundlage der folgenden Indikatoren bzw. gängigen Notenstufen¹³:

Notenstufe	Notendefinition	
sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße.	
gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	
befriedigend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	
ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen	
	noch den Anforderungen.	
ausreichend	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen	
minus	nur noch mit Einschränkungen.	
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch	
mangelhaft	erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und	
	die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	
ungenügend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die	
	Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit	
	nicht behoben werden können.	

Die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der "Bringschuld" der Schülerinnen und Schüler.

Den Schülerinnen und Schülern werden zu Beginn eines Schul(halb)jahres die oben genannten Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der sonstigen Leistungen im Fach Erziehungswissenschaft für die Sekundarstufe II transparent gemacht.

Zur objektiven und vielschichtigen Beurteilung der sonstigen Leistungen ist der Einsatz des Schülerselbsteinschätzungsbogens (vgl.: Anhang) mindestens einmal pro Halbjahr vorzunehmen. Der Vergleich von Schüler- und Lehrereinschätzung sowie das Ergebnis der Beurteilung der sonstigen Leistungen werden der Schülerin / dem Schüler in einem Einzelgespräch transparent gemacht.

Alle Kolleginnen und Kollegen der Fachkonferenz Erziehungswissenschaft wenden die oben genannten Kriterien und Indikatoren als Grundlage der Beurteilung der sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Erziehungswissenschaft in allen Jahrgängen an.

12

¹³ Vgl.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hrsg.) (2011). APO-GOSt B (Stand: 1.7.2011). BASS-Auszug. Frechen: Ritterbach, S. 4.